

Unser Serviceangebot

Sie können sich kompetent und **kostenfrei** beraten lassen

- zur Feststellung der Vaterschaft oder der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes,
- zur Begründung des gemeinsamen Sorgerechts für Ihr Kind,
- zu Ihrem eigenen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil,
- zu Unterhaltsansprüchen junger Volljähriger bis zum 21. Geburtstag

oder die Beistandschaft beantragen.

Zusätzlich bieten wir unter anderem die kostenfreie Beurkundung von

- Vaterschaftsanerkennungen,
- Zustimmungserklärungen,
- Unterhaltsverpflichtungen und
- gemeinsamen Sorgeerklärungen an.

Das Stadtjugendamt führt für alle in München geborenen Kinder, die nicht einer Ehe entstammen, ein **Sorgeregister**.

Auf Antrag wird Müttern anhand dieses Registers zum Nachweis ihrer alleinigen Sorge eine **schriftliche Auskunft über Alleinsorge** ausgestellt.

Den Antrag finden Sie unter www.muenchen.de;
Suchbegriff: schriftliche Auskunft über Alleinsorge

Kontakt:

Stadtjugendamt München

Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft,
Unterhaltsvorschuss
Sachgebiet Beistandschaft
Werner-Schlierf-Str. 9 3.Stock
81539 München
Tel.: 089 233-67514 oder -67515
Fax: 089 233-67531

Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:
9 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung persönlich
oder telefonisch unter den oben genannten
Telefonnummern sowie Mittwoch 13 bis 15 Uhr
nur telefonisch unter 089 233-67514

Das Gebäude ist barrierefrei.

Sie erreichen uns mit:

U1 Wettersteinplatz, U2 Silberhornstraße,
Bus 54 Spixstraße, Bus X 30 Tegernseer
Landstraße

Für eine **Beurkundung** können Sie sich direkt an den Urkundsbereich der Abteilung Beistandschaft wenden: beurkundungen.soz@muenchen.de
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen des Kindes oder der Mutter, wenn die Beurkundung vor der Geburt des Kindes erfolgt.

Die notwendigen Informationen finden Sie unter:
www.muenchen.de Suchbegriff: Beurkundungen

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Orleansplatz 11, 81667 München
www.muenchen.de/jugendamt

Fotos: panthermedia, Stand 01.07.2024
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Sie sind alleinerziehend

und haben Fragen zu Vaterschaft oder Kindesunterhalt? Wir leisten Beistand!



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Die Vaterschaft kann durch den Vater in einer **Urkunde** anerkannt werden.

Die Mutter muss dieser Vaterschaftsanerkennung in einer Urkunde zustimmen. Erst dann gilt die Vaterschaft als festgestellt.

Die Beurkundung ist möglich

- beim Stadtjugendamt, Abteilung Beistandschaft (kostenlos),
- beim Standesamt (kostenlos, im Rahmen der Anmeldung der Geburt) oder
- bei einem Notar (kostenpflichtig).

Ohne freiwillige Anerkennung der Vaterschaft kann ein Antrag beim Familiengericht auf Feststellung der Vaterschaft gestellt werden.

Wie wird das Sorgerecht geregelt?

Eine volljährige Mutter, die nicht verheiratet ist, hat nach der derzeitigen Gesetzeslage das alleinige Sorgerecht für ihr Kind.

Gemeinsam sorgeberechtigt sind Eltern

- wenn sie einander heiraten oder
- wenn Mutter und Vater übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben oder
- wenn das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorge gemeinsam überträgt.

Wie wird der Unterhalt geregelt?

Die Höhe des Unterhalts wird grundsätzlich anhand des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils und unter Berücksichtigung möglicher sonstiger Verpflichtungen berechnet.

Eine Richtlinie ist die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** (www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Der unterhaltspflichtige Elternteil kann den Unterhalt in einer **Urkunde** anerkennen

- beim Stadtjugendamt, Sachgebiet Beistandschaft (kostenlos) oder
- bei einem Notar (kostenpflichtig).

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zur Anerkennung des Unterhalts in einer Urkunde bereit ist, kann ein Antrag auf gerichtliche Unterhaltsregelung beim **Familiengericht** gestellt werden.

Die Regelung des Unterhalts in einem sogenannten Titel, das heißt einer Urkunde oder einer gerichtlichen Entscheidung, ist aus Gründen der **Rechtssicherheit** zu empfehlen.

Nur wenn ein Titel vorliegt, kann – falls keine Zahlungen erfolgen – eine **Zwangsvollstreckung** versucht werden.

Was ist eine Beistandschaft?

Die Beistandschaft ist ein **kostenfreies Serviceangebot** des Stadtjugendamts. Wir unterstützen Sie kompetent

- bei der Feststellung der Vaterschaft und
- bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes.

Beim Kindesunterhalt nehmen wir **Kontakt** zum unterhaltspflichtigen Elternteil auf und ermitteln seine Verhältnisse zur Feststellung seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit.

Wir **berechnen** den **Unterhaltsanspruch** Ihres Kindes.

Wir vertreten Ihr Kind in **gerichtlichen Verfahren**, wenn dies erforderlich werden sollte.

Die Beistandschaft können Sie schriftlich beim Stadtjugendamt beantragen,

- wenn Sie allein sorgeberechtigt sind oder
- wenn Sie das gemeinsame Sorgerecht haben und Ihr Kind überwiegend bei Ihnen lebt.

Die Führung einer Beistandschaft ist **kostenfrei**.

Ihr elterliches **Sorgerecht** wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Sie können die Beistandschaft jederzeit schriftlich wieder beenden.